

§ 5b Bgld. FFG

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Eine Förderung auf Grund dieses Gesetzes kann erfolgen durch

1. einmalige Förderbeträge bzw. Kostenzuschüsse oder
2. regelmäßige finanzielle Zuwendungen.

In Kraft seit 20.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at